



GEMEINDE UTTING
LUFTKURORT AM AMMERSEE

Satzung
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Gemeinde Utting am Ammersee
(Obdachlosenunterkunftsbutzungssatzung)

Die Gemeinde Utting am Ammersee erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Anwendungsbereich

- (1) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die zur Unterbringung von Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Sie dienen insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft zu gewährleisten.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - a.) wer ohne Unterkunft ist,
 - b.) wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
 - c.) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.
- (3) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - a.) wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - b.) wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 2

Zweckbestimmung

Obdachlosenunterkünfte sind Notunterkünfte. Sie sollen ein Wohnen ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Den Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie nach Kräften selbst mitwirken, insbesondere durch ihr Verhalten die zumutbare Weiterführung oder Aufnahme einer Beschäftigung oder die Annahme einer Arbeitsgelegenheit.

§ 3

Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis

- (1) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Utting am Ammersee verfügt hat (Benutzer). Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. In einem Raum oder in mehrere, zusammengehörende Räume können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts, die nicht verwandt oder verschwägert sind, aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Die Unterkünfte sind mit dem notwendigen Mobiliar ausgestattet. Das Mitbringen von eigenem Hausstand (ausgenommen Tisch- und Bettwäsche, Geschirr, Radio- und Fernsehgeräten sowie eines Computers) ist ausdrücklich nicht vorgesehen.
- (4) Auf Verlangen ist der Gemeinde Utting am Ammersee Auskunft über Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu erteilen und der entsprechende Nachweis vorzulegen. Veränderungen im Familienstand, insbesondere durch Geburt oder Todesfall, sind der Gemeinde Utting am Ammersee unverzüglich nachzuweisen.
- (5) Soweit gesetzlich zulässig, sind Ansprüche auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts dienen, der Gemeinde Utting am Ammersee abzutreten.
- (6) Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft wird zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Utting am Ammersee ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

§ 4

Ärztliche Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Die Gemeinde Utting am Ammersee kann, wenn konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass durch die Aufnahme einer Person andere Benutzer z.B. durch ansteckende Krankheiten in ihrer Gesundheit gefährdet werden, die Aufnahme davon abhängig machen, dass ein Nachweis durch ärztliches Zeugnis darüber erbracht wird, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Gemeinde Utting am Ammersee kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt.

§ 5

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer aufgrund entsprechender Einweisungsverfügung die Obdachlosenunterkunft bezieht.
- (2) Der Benutzer kann die Nutzung der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Gemeinde Utting am Ammersee jederzeit beenden. Die Beendigung des Benutzerverhältnisses erfolgt in diesem Fall durch den Verzicht in Form der Rückgabe der Obdachlosenunterkunft durch den Eingewiesenen.

- (3) Im Übrigen wird das Benutzungsverhältnis beendet durch:
- a.) Ablauf der in der Einweisungsverfügung bestimmten Frist. Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Obdachlosenunterkunft und der Rückgabe der Schlüssel,
 - b.) Schriftliche Verfügung der Gemeinde Utting am Ammersee
 - c.) Tod des Benutzers. In diesem Fall endet das Benutzerverhältnis mit Ablauf des auf seinen Todestag folgenden Kalendermonats. Einer Aufhebung des Benutzerverhältnisses bedarf es in diesem Fall nicht.

§ 6 Mitwirkung

Die Benutzer haben sich um eine Verbesserung ihrer Wohnsituation zu bemühen. Insbesondere nachzuweisen sind:

- a.) die gegebenenfalls deutschlandweite Wohnungssuche auf dem freien Markt,
- b.) die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheins,
- c.) die Prüfung von passenden alternativen Wohnformen (Wohngemeinschaft, betreutes Wohnen, etc.),
- d.) gegebenenfalls das Bemühen um die Wiederherstellung der Mietfähigkeit.

§ 7 Benutzungsregelungen, Hausrecht

- (1) Der Benutzer hat sich in der gesamten öffentlichen Einrichtung stets so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Insbesondere ist auch das Grundstück, auf dem sich die Unterkunft befindet, in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu halten.
- (2) Die allgemeinen Ruhezeiten zwischen 12:00 und 14:00 Uhr und zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sowie an den gesetzlichen Sonn- und Feiertagen sind einzuhalten.
- (3) Die Gemeinde übt das Hausrecht aus. Sie kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die notwendig sind, um den Zweck der Obdachlosenunterkünfte zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
- (4) Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume und Gemeinschaftsanlagen samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten, für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Obdachlosenunterkunft zu sorgen und nach Beendigung des Benutzerverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übergabeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (6) Wird nach dem Bezug der Obdachlosenunterkunft Ungeziefer festgestellt, so sind Hausrat und Unterkunft auf Kosten des Benutzers zu desinfizieren.
- (7) Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und Gemeinschaftsanlagen samt überlassenem Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Utting am Ammersee unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der

zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und den Gemeinschaftsanlagen zu unterrichten.

- (8) Bauliche oder sonstige Veränderungen, die der Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde Utting am Ammersee vorgenommen hat, kann die Gemeinde auf seine Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Es ist insbesondere verboten:
- a.) Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Utting am Ammersee verfügt ist,
 - b.) die Obdachlosenunterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, zu benutzen,
 - c.) andere Benutzer und Personen gegen Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzung der Einrichtung aufzubringen oder gegen die Gemeinde aufzuwiegeln,
 - d.) Haushaltsgegenstände und Möbel (außer den nach § 3 Abs. 3 ausdrücklich erlaubten Gegenständen) ohne Zustimmung der Gemeinde in die Obdachlosenunterkunft mitzunehmen,
 - e.) die zugewiesenen Räume ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der Gemeinde Utting am Ammersee mit anderen Benutzern zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
 - f.) Abfälle, Altmaterialien oder leicht entzündliche Stoffe, jeglicher Art, in den Unterkünften zu lagern,
 - g.) Gegenstände aller Art in Fluren, Treppenhäusern und den sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, sowie auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenflächen abzustellen oder zu lagern,
 - h.) in der Obdachlosenunterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen, zu parken, zu reinigen oder instandzusetzen,
 - i.) in den Unterkunftsräumen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume, Wäsche zu waschen oder zu trocknen,
 - j.) die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage und zu lautem Betrieb von Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 - k.) von Fenstern und Gängen Speisereste und sonstigen Müll ins Freie zu werfen oder Schmutzwasser auszugießen,
 - l.) Holz in den Unterkünften oder auf den Gängen zu hacken,
 - m.) Schilder (ausgenommen übliche Namensschilder) oder Transparente, Hinweise und Ähnliches am Gebäude, in gemeinschaftlichen Räumen oder sonst auf dem Gelände anzubringen,
 - n.) bauliche Änderungen aller Art an den Gebäuden vorzunehmen sowie Nebengebäude wie Schuppen oder ähnliche Bauwerke auf dem zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Gelände zu errichten,
 - o.) Schlüssel der Obdachlosenunterkunft selbst nach zu fertigen oder nachfertigen zu lassen oder Schließanlagen selbst auszutauschen.
 - p.) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder sonstige bauliche Veränderungen (dazu zählt bereits das Anbringen von Schrauben oder Dübeln an den Wänden zur Befestigung von Gegenständen) in der Obdachlosenunterkunft ohne Zustimmung der Gemeinde Utting am Ammersee vorzunehmen,
 - q.) Feuer und offenes Licht zu gebrauchen,
 - r.) zu Rauchen,
 - s.) gasbetriebene Heizquellen zu nutzen,
 - t.) Öfen, Elektroöfen und Elektroherde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Gemeinde Utting am Ammersee aufzustellen, anzuschließen und zu betreiben.
 - u.) im Bereich der Obdachlosenunterkunft und auf dem zugehörigen Gelände, ohne schriftliche Genehmigung ein Tier zu halten,
 - v.) unnötig Energie und Wasser zu verbrauchen,

- w.) Elektrische Geräte mit Strom aus allgemein zugänglichen Steckdosen zu betreiben
- x.) Antennen und Satellitenschüsseln am Gebäude oder auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft zu befestigen oder aufzustellen,
- y.) Sicherheitseinrichtungen zu deaktivieren (z.B. Rauchmelder)
- z.) bei unter 15 Grad Celsius die Hausflurfenster oder die Eingangstür für Lüftungszwecke zu öffnen.

- (10) Ausnahmen von bestehenden Verboten können erteilt werden. Jegliche Zustimmung oder Ausnahme der Gemeinde Utting am Ammersee wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Eine Ausnahme oder Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann die Ausnahme oder Zustimmung davon abhängig machen, dass der Antragsteller schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch die Ausnutzung der Ausnahme oder Zustimmung entstehen, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden übernimmt und die Gemeinde insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (11) Die Gemeinde Utting am Ammersee kann vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen, auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (12) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde Utting am Ammersee anzuzeigen.
- (13) Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten. Liegen besondere Umstände vor, gilt dies auch zur Nachtzeit.

§ 8

Modernisierungs- und Instandhaltungsarbeiten

- (1) Ausbesserungen, bauliche Veränderungen und sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, der Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung von Schäden erforderlich sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu verhindern oder zu verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.
- (2) Die Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsräume und -einrichtungen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Der Benutzer ist nicht berechnigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Utting am Ammersee zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 9

Umquartierung

Die Gemeinde Utting am Ammersee kann einen Benutzer in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunft umquartieren, wenn

- a.) Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
- b.) im Zusammenhang mit Arbeiten nach § 8 dieser Satzung die Räumung erforderlich ist,

- c.) die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
- d.) der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat,
- e.) der Hausfrieden durch den Benutzer nachhaltig gestört wird.

§ 10 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der öffentlichen Einrichtung und zum Vollzug dieser Benutzungssatzung, kann die Gemeinde Utting am Ammersee eine Hausordnung erlassen, in welcher weitere Verbote und Gebote enthalten sind und in der die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume näher bestimmt wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet die Hausordnung zu beachten.

§ 11 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber der Gemeinde Utting am Ammersee jederzeit beenden.
- (2) Die Gemeinde Utting am Ammersee kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben, wenn
 - a.) der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 - b.) von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 - c.) der Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen ablehnt,
 - d.) der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um eine andere Unterkunft zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Nachweise verlangt werden,
 - e.) der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu verschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,
 - f.) der Benutzer die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt.

§ 12

Räumung und Rückgabe

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die überlassenen Räume vollständig geräumt und sauber zurück zu geben. Die Gemeinde Utting am Ammersee kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft selbst versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand auf eigene Kosten wieder hergestellt wird. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall der Umquartierung.
- (2) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Absatz 1 nicht, kann die Gemeinde Utting am Ammersee nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde Utting am Ammersee deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert werden.
- (3) Die Gemeinde Utting am Ammersee kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach, angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren.

§ 13

Haftung

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden. Kommen Benutzer für verursachte Schäden nicht auf, kann die Gemeinde Utting am Ammersee die unterlassene Handlung auf Kosten des Schadenverursachers vornehmen.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Utting am Ammersee, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Gemeinde Utting am Ammersee oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Utting am Ammersee keine Haftung.
- (3) Der Benutzer ist selbst verantwortlich für die Verwahrung und Unterbringung seiner persönlichen Gegenstände. Eine Haftung der Gemeinde Utting am Ammersee für abhanden gekommene Gegenstände und für etwaige Schäden an mitgebrachten Gegenständen, die im Eigentum der eingewiesenen Personen bestehen, ist außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

§ 14

Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. Dies gilt jedoch nur, soweit die Gesamtschuldner für die Erfüllung von Verbindlichkeiten in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen.
- (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

- (3) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in einem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 15

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Utting am Ammersee kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Verstöße gegen diese Satzung und den Anordnungen der Gemeinde können geahndet werden,
1. mit Verwarnung
 2. mit Abmahnung
 3. mit Geldbuße
 4. mit Entfernung aus der Unterkunft

Das gilt auch für Personen, die ihre Aufsichtspflicht gegenüber Personen verletzen, welche den Vorschriften dieser Satzung sowie den Anordnungen der Beauftragten der Gemeinde zuwiderhandeln.

- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten kann mit Geldbuße bis **2.500,00 €** belegt werden, wer

- a.) den in § 7 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,
- b.) die in § 7 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,
- c.) entgegen § 7 Abs. 13 den Gemeindebediensteten das Betreten nicht gestattet.

Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 17

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Utting am Ammersee, den 11.11.2024

Gemeinde Utting am Ammersee



Florian Hoffmann
Erster Bürgermeister



